

Neussadt
Dresden,
in der Expedi-
tion von H. Reich-
wasse Nr. 3,
zu haben.

Sächsisch-Dorzeitung.

Preis:
vierteljährlich
121 Rgr. Zu
beziehen durch
alle Post-An-
stalten.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Redacteur und Verleger: Friedrich Walther.

Politische Weltschau.

Deutschland. Wie aus Frankfurt a. M. berichtet wird, ist neuerdings ein Abgesandter der dänischen Regierung dort thätig gewesen, um den Mitgliedern der deutschen Bundesversammlung ein Project zur Annahme zu empfehlen, welches die obwaltenden Differenzen auszugleichen geeignet sei. Dieser Plan soll dahin gegangen sein, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg aus der Gesamtverfassung der dänischen Monarchie auszuschneiden; wichtige Gegenstände indessen, z. B. Armee, Flotte, Finanzen sollten der Gemeinsamkeit vorbehalten bleiben. Dieser Vorschlag hat jedoch, dem Vernehmen nach, keinen Anklang gefunden, und da hierbei überhaupt von keinem in officieller Form gemachten Anerbieten die Rede sein kann, so wird dadurch die in den nächsten Wochen bevorstehende Entscheidung des Bundestags nicht aufgehalten werden.

Die am 7. Nov. v. J. abgeschlossene Donauschiffahrts-Akte zwischen Oesterreich, Baiern, Württemberg und der Türkei ist nun von allen theilnehmenden Mächten ratificirt worden und in diesen Tagen zur amtlichen Veröffentlichung gelangt. Aus dieser Veröffentlichung wird die Folgerung gezogen, daß die betreffenden Uferstaaten ihre Territorial-Souveränität zu wahren gedenken und der Pariser Conferenz keinen weiteren Einspruch in diese Angelegenheit gestatten wollen.

Die jüngst zwischen Württemberg und Rom abgeschlossene Uebereinkunft scheint das Wiederaufleben der Klöster im Schwabenlande zu fördern. Es wird aus Ellwangen berichtet, daß dort ein Benedictinerkloster errichtet werden soll und daß bereits ein Benedictinerabt wegen Ankaufs der nöthigen Baulichkeiten dort in Unterhandlung getreten ist.

Preußen. Die schon in der vorigen Kammeression ausgesprochene Absicht, Maßregeln zur Beschränkung des Branntweingenußes zu ergreifen, scheint nicht aufgegeben zu sein. Es sind nämlich jetzt sämmtliche Provinzialbehörden zu ausführlichen Gutachten darüber aufgefordert worden, ob es sich empfehle, im Wege der Gesetzgebung nicht nur die Verbindung des Branntwein-Debits im Kleinen mit allen bestehenden Concessionen der Art einzuziehen. — Die Stadt Berlin, welche große Summen zum festlichen Empfange des königlichen Brautpaares verwendet, hat sich den Mitgliedern des Landtags gegenüber sehr karg gezeigt. Es wurden nämlich den Kammermitgliedern die Karten zu einer für sie erbauten Tribune, an welcher der Festzug vorübergeht, vom Stadtrathe mit dem Bemerkten zugesandt, daß zur Deckung der Baukosten 11 Thlr. für jede Karte zu bezahlen sei. — Auf dem Berliner Leihhause findet seit einigen Wochen ein außerordentlicher Andrang statt und es werden namentlich viele kleine Pfänder verpfändet. Es hat sich nämlich das Gerücht verbreitet, daß die Prinzessin Friedrich Wilhelm nach ihrem Einzuge in Berlin alle bei dässigem Leihhause verpfändeten Pfänder unter 5 Thlrn. einlösen werde. Obgleich dieses Gerücht wiederholt als ein unbegründetes bezeichnet worden ist, so lassen sich doch die Leute in ihrer Speculation nicht stören, indem sie, was nicht niet- und nagelfest ist, nach dem Pfandhause tragen.

Zwanziger Jahrgang I. Quartal.

Frankreich. Die Maßregeln, welche zur größeren Sicherung und besseren Befestigung des Kaiserthums für nothwendig erachtet werden, treten in rascher Folge in's Leben. Der erste Erlass dieser Art, von welchem schon früher und zwar lange Zeit vor dem Attentate die Rede gewesen, trägt einen militärischen Character, aber er wird lediglich durch politische Gründe gerechtfertigt und stimmt wenig mit der Versicherung überein, welche die amtlichen Organe so oft wiederholt haben, daß Frankreich in allen Schichten seiner Bevölkerung dem Kaiserthum aufrichtig ergeben sei und die neue Dynastie in dem Zeitraume von wenigen Jahren feste Wurzeln geschlagen habe. Durch ein kaiserliches Decret wird nämlich ganz Frankreich in fünf große Militärcommando's getheilt und an die Spitze eines jeden dieser Districte als Oberbefehlshaber ein Marschall gestellt. Als Hauptquartiere jener Commando's, welche letzteren alle im Innern des Reichs stationirten Truppen umfassen, werden die Städte Paris, Nancy, Lyon, Toulouse und Tours bezeichnet. Das Verhältniß der Marschälle zu den commandirenden Generalen und die Beziehungen der Letzteren zu dem Kriegsminister werden durch besondere Bestimmungen geregelt. Der wichtigste Artikel des Decrets ist der siebente, welcher lautet: „Bei Unruhen, aber auch nur in diesem Falle, ordnen die Oberbefehlshaber nach eigenem Ermessen die Truppenbewegungen und Zusammenziehungen an, welche sie für nöthig erachten.“ Der Armee soll hierdurch eine größere Kraft des Zusammenhaltes verliehen und den Führern die Möglichkeit geboten werden, im geeigneten Augenblicke rasch alle in dem Districte zerstreuten Truppen in einer Hand zu vereinigen und so mit mehr Energie und Nachdruck zu handeln, als dies bei der bisherigen Abhängigkeit vom Kriegsministerium thunlich war.

Ein zweites Decret ordnet die Regierungsverhältnisse für den Fall des Ablebens des Kaisers, ehe der Thronfolger mündig geworden, um im Voraus jeden Zweifel und jede Ungewißheit über die Regentschaftsfrage zu beseitigen. Die Kaiserin Eugenie wird eintretenden Falles zur Regentin des Landes ernannt und ihr ein geheimer Rath zur Seite gesetzt, welcher im Falle der Succession eines unmündigen Thronfolgers in die Function eines Regentschaftsraths eintreten soll. Dieser geheime Rath besteht aus zwei kaiserlichen Prinzen, dem Cardinal Morlot, dem Herzoge von Malakow (Marschall Pelissier), dem Staatsminister Fould, dem Senatspräsidenten Troplong, dem Präsidenten des gesetzgebenden Körpers Grafen Morny, dem Staatsraths-Präsidenten Baroche, und dem dormaligen Gesandten in London Grafen Persigny.

Die dritte Regierungsmaßregel ist zunächst durch das gegen den Kaiser verübte Verbrechen hervorgerufen. Es ist dies ein „Gesetz der allgemeinen Sicherheit“, welches am 1. Feb. dem gesetzgebenden Körper zur Genehmigung vorgelegt wurde. Dieses Gesetz stellt die Strafen fest, welche Diejenigen treffen sollen, welche öffentlich zu sträflichen Handlungen aufreizen, die kaiserliche Regierung dem Haffe und der Verachtung preisgeben, oder, ohne dazu ermächtigt zu sein, durch Anfertigung, Verkauf, Aufbewahrung und Vertheilung von mörderischen Werkzeugen, Knallpulver ic. sich